

Wir über uns – Das Wichtigste in Kürze gültig ab 1. Januar 2024

Versicherungspflicht	18. – 23. Altersjahr: 24. – 65. Altersjahr: 65. Altersjahr:		Risikoversicherung (Tod/Invalidität) Spar- und Risikoversicherung (Alter/Tod/Invalidität) ordentliches Rücktrittsalter			
Mindestgehalt pro Jahr	CHF 22'050 (Eintrittsschwelle)					
Koordinationsabzug	1/3 des Jahresgehalts, im Maximum CHF 25'725					
Versichertes Gehalt	AHV Lohn, vermindert um Gehaltsbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, abzüglich Koordinationsabzug, im Maximum CHF 294'000					
Reduktion des Gehaltes nach Alter 58	Reduziert eine versicherte Person ihren Jahresgehalt um höchstens die Hälfte, kann sie die Reduktion des versicherten Gehalts ganz oder teilweise weiter versichern. Die Beiträge gehen voll zu Lasten der versicherten Person.					
Sparplan	Die Arbeitgeber können zwischen verschiedenen Sparplänen wählen: Sparplan Standard, Sparplan Plus und Sparplan 45.					
Vorsorgestufen	Versicherte Personen können zwischen 2 Vorsorgestufen wählen. Der Wechsel ist nach Eintritt innerhalb eines Monats möglich, anschliessend jeweils per 1.1. mittels Mitteilung bis zum vorangehenden 30. November					
	Vorsorge		Standardplan			
	Vorsorgestufe 2		Alter 24 – 29 plus 0.5% zusätzlicher Arbeitnehmersparbeitrag ergibt 0.5% höhere Spargutschriften ab Alter 30 plus 1% zusätzlicher Arbeitnehmerspar-			
	beitrag ergibt 1% höhere Spargutschriften					
Arbeitnehmerbeiträge und Spargutschriften (Vorsorgestufe 1)	Alter 18 - 23 24 - 29 30 - 34 35 - 39 40 - 44 45 - 49 50 - 54 55 - 65	Risiko 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5%	Sparen 6.5% 7.0% 8.0% 8.5% 9.5% 11.0% 11.0%	Total 1.5% 8.0% 8.5% 9.5% 10.0% 11.0% 12.5% 12.5%	Spargutsch 13.5% 15.0% 17.0% 18.5% 21.0% 24.0% 25.0%	riften
Arbeitgeberbeiträge (Sparplan Standard)	Alter 18 - 23 24 - 29 30 - 34 35 - 39 40 - 44 45 - 49 50 - 54 55 - 65	Risiko 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5% 1.5%	7.0% 8.0% 9.0% 10.0% 11.5% 13.0% 14.0%	Total 1.5% 8.5% 9.5% 10.5% 11.5% 13.0% 14.5% 15.5%		
Zins auf Sparguthaben	Wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Den aktuellen Zinssatz finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik "PVO / Allgemeine Infos".					
Freiwillige Einlagen	Zweimal pro Jahr können bis zum Alter 65 freiwillige Einlagen geleistet werden, sofern alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht und Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind. Sie finden den maximal möglichen Einkauf auf Ihrem Vorsorgeausweis.					
Altersleistungen	Ab Alter 58 kann die Ausrichtung der Altersleistungen verlangt werden. Damit die Altersleistungen fristgerecht ausbezahlt werden können, empfehlen wir, die Pensionierung rund 3 Monate vorher anzumelden.					

Rentenaufschub	Der Bezug der Altersleistungen kann bis längstens Alter 70 aufgeschoben werden, sofern ein Arbeitsverhältnis bei einem der PVO angeschlossenen Arbeitgeber besteht.				
Altersrente	Die jährliche Altersrente berechnet sich aufgrund des vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit folgendem Prozentsatz Alter Umwandlungssatz Alter Umwandlungssatz 58 4.16% 65 5.00% 59 4.28% 66 5.12% 60 4.40% 67 5.24% 61 4.52% 68 5.36% 62 4.64% 69 5.48% 63 4.76% 70 5.60% 64 4.88%				
Kapitaloption	Die Altersleistungen können bis zu 100% in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Die Kapitaloption muss spätestens beim Altersrücktritt der PVO vorliegen. Damit die Altersleistungen fristgerecht ausbezahlt werden können, empfehlen wir, den Kapitalbezug rund 3 Monate vorher anzumelden.				
Invalidenrente	Bis Alter 65: 55% des versicherten Gehaltes Ab Alter 65: vorhandenes Sparguthaben multipliziert mit dem gültigen Rentenumwandlungssatz im Alter 65.				
Ehegattenrente	Bis Alter 65: 35% des versicherten Gehaltes Ab Alter 65: 60% der projizierten Altersrente				
Lebenspartnerrente	Unverheiratete Lebenspartner einer unverheirateten versicherten Person haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern sie für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen oder das 40. Altersjahr erfüllt und in den letzten 5 Jahren eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt mit der verstorbenen versicherten Person hatten.				
	Die Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten der versicherten Person mit dem entsprechenden Formular der PVO gemeldet werden.				
Waisenrente / Invaliden- kinderrente	Es besteht Anspruch auf Waisen- / Invalidenkinderrente bis zum 18. Altersjahr des Kindes, resp. bis zum Ausbildungsende, längstens bis zum 25. Altersjahr. Die Waisen- / Invalidenkinderrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente. Kinder, die erst nach Eintritt der Invalidität geboren werden, haben keinen Anspruch auf Invalidenkinderrente.				
Todesfallkapital	Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben abzüglich des Kapitalwerts der Hinterbliebenenleistungen (Ehegatten- und Lebenspartnerrenten). Anspruch darauf haben folgende Prioritätengruppen: 1.) der Ehegatte / rentenberechtigter Lebenspartner; 2.) Lebenspartner, unterstützte Personen oder Personen die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; 3.) Kinder, Eltern, Geschwister Die Begünstigung der 2. und 3. Prioritätengruppe muss zu Lebzeiten				
	mit dem entsprechenden Formular der PVO gemeldet werden.				
Freizügigkeitsleistung	Beim Austritt aus der PVO wird eine Freizügigkeitsleistung fällig und der neuen Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Sparguthaben.				
Wohneigentumsförderung	Im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen können die Mittel der beruflichen Vorsorge für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet werden.				

Diese Leistungsübersicht enthält eine vereinfachte Darstellung des Vorsorgereglements. Im Einzelfall ist das Vorsorgereglement massgebend.

Die Statuten, das Vorsorgereglement, die Merkblätter und diverse Formulare können Sie von unserer Homepage herunterladen.

Sämtliche Informationen zur Personalvorsorgekasse Obwalden finden Sie auf: www.pvow.ch

Personalvorsorgekasse Obwalden, Museumstrasse 3, 6061 Sarnen